

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Großbatteriespeicher westlich Umspannwerk Leupolz"

im Bereich östlich Leupolz, nördlich Lenzfrieder Straße, südlich B12 und westlich Umspannwerk Leupolz

Abwägungstabelle

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung

Fassungsdatum: 22.09.2026

1. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Nr.	Datum Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Beschlussvorschlag

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Datum Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Beschlussvorschlag
1.	Regierung von Schwaben vom 21.05.2026	2.1 Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen sowie Grundsätze der Raumordnung als Vorgabe für die nachfolgende Abwägungsentscheidung: Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) LEP 3.3 Abs. 2 Satz 1 (Z): Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausweisen (Anbindegebot) Regionalplan der Region Allgäu (RP 16) RP 16 B I 2.2 (Z) i.V.m. Karte 3 "Natur und Landschaft": Regionaler Grünzug 2.2 Stellungnahme aus Sicht der Landes- und Regionalplanung Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Großbatteriespeicher westlich Umspannwerk Leupolz" beabsichtigt die Stadt Kempten (Allgäu) die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Batteriespeichers westlich des bestehenden Umspannwerkes bei Leupolz zu schaffen. Der Geltungsbereich umfasst ca. 1,58 ha Fläche. Gemäß LEP-Ziel 3.3 Abs. 2 Satz 1 sind neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Das Planungsgebiet befindet sich nicht in Anbindung an eine geeignete Siedlungseinheit, wie wir bereits in unserer Stellungnahme vom 24.10.25 (Gz.: 24-4621.1-149/46) zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mitgeteilt haben. Siedlungsflächen	Der Hinweis zu neuen Siedlungsflächen, zum Regionalen Grünzug und zur Privilegierung wird dankend zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird stattgegeben, sie sind in den Bebauungsplan eingearbeitet.

	im Sinne des o.g. LEP-Ziels sind Flächen, die zum dauernden oder mindestens regelmäßig vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt werden sollen. Da den vorliegenden Planungsunterlagen zufolge reine Energiespeicheranlagen samt zugeordneter technischer Anlagen, jedoch keine baulichen Anlagen zum dauernden oder mindestens regelmäßig vorübergehenden Aufenthalt von Menschen vorgesehen sind, kann der Charakter einer Siedlungsfläche im Sinne des LEP-Ziels 3.3 Abs. 2 verneint werden. Somit ist dieses Ziel hier nicht einschlägig. Ungeachtet dessen weisen wir darauf hin, dass das Planungsgebiet nicht innerhalb des im Regionalplan der Region Allgäu (RP 16) festgelegten Regionalen Grünzuges (vgl. RP 16 Ziel B I 2.2 i.V.m. Karte 3 "Natur und Landschaft") liegt. Das Planungsgebiet befindet sich zwischen dem Siedlungsbereich von Leupolz und dem bestehenden Umspannwerk östlich von Leupolz - dieser Bereich ist aus dem Regionalen Grünzug ausgenommen. Wir bitten, die Planungsunterlagen entsprechend anzupassen. Nach alledem geben wir noch folgenden redaktionellen Hinweis: Am 1. Mai 2024 ist die Vierte Verordnung zur Änderung des Regionalplanes der Region Allgäu (16) – Fortschreibung des Teilfachkapitels B I 3 „Wasserwirtschaft“ – in Kraft getreten. Wir bitten die Stadt Kempten (Allgäu) die Planungsunterlagen entsprechend zu aktualisieren. zu 2.3 Sonstige fachliche Informationen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. mit Rechtsgrundlage/n: Das Regierungssachgebiet Städtebau gibt folgenden Hinweis: Zum vBP „Großbatteriespeicher westl. Umspannwerk Leupolz“ der Stadt Kempten weisen wir darauf hin, dass nach § 35 Abs. 1 Nr. 12 BauGB Vorhaben privilegiert werden, die der Speicherung von elektrischer Energie in einer Batteriespeicheranlage dienen und folgende weitere Voraussetzungen kumulativ einhalten: • das Vorhaben steht in einer Entfernung von höchstens 200 Metern zur Grundstücksgrenze einer Umspannanlage (Höchstspannung zu	Der klarstellende Hinweis zum Regionalen Grünzug wird dankend zur Kenntnis genommen. Der Absatz wird in den Unterlagen korrigiert. Der Hinweis zur Teilfortschreibung des Regionalplans wird dankend zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur Privilegierung wird zur Kenntnis genommen und die Begründung dazu ergänzt.
--	---	---

		Hochspannung oder Hochspannung zu Mittelspannung) oder eines in Betrieb befindlichen oder aufgegebenen Kraftwerks mit einer Nennleistung ab 50 MW, • die Batteriespeicheranlage verfügt über eine Nennleistung von mindestens 4 MW und die in Anspruch genommene Gesamtfläche überschreitet nicht 0,5% der Gemeindefläche und beträgt höchstens 50.000 qm. Sofern das Vorhaben die Voraussetzungen der Privilegierung nicht erfüllt, ist das Erfordernis zur Aufstellung der Bauleitplanung entsprechend in der Begründung zu ergänzen.	<u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu einer Änderung in der Begründung und dem Umweltbericht.
2.	Regionaler Planungsverband vom 22.05.2026	O.g. Vorhaben stehen regionalplanerische Belange nicht entgegen.	Die Zustimmung zum Bauleitplanverfahren seitens des Regionalen Planungsverbandes wird begrüßt. <u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu keiner Planänderung.
3.	Wasserwirtschaftsamt vom 21.05.2026	Zu oben genannter Planung (Fassung vom 14.04.2026) bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände. Wir bitten um Beachtung der folgenden fachlichen Empfehlungen und Hinweise: Vorsorgender Bodenschutz Das Schutzgut Boden wurde in den vorliegenden Unterlagen umfassend betrachtet. Nachfolgende Maßnahmen sind in den Unterlagen zu ergänzen, um die Beeinträchtigungen des Vorhabens auf den Boden auf ein Minimum zu reduzieren. Für alle Bodenarbeiten gelten die technischen Regeln DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, DIN 19731	Die grundsätzliche Zustimmung zum Bauleitplanverfahren durch das Wasserwirtschaftsamt wird begrüßt. Die Empfehlungen und Anregungen zum Bodenschutz und zu wasserrelevanten Themen werden dankend zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird stattgegeben, sie sind in den Bebauungsplan eingearbeitet. Die ergänzenden Hinweise zum Bodenschutz wie der Verweis auf technische Regelwerke oder zu nasse Bodenverhältnisse werden dankend aufgenommen. Im Zusammenhang mit der Stellungnahme der Stadt Kempten zu mit Altlasten und Bodenschutz wurden der Punkt Bodenschutz in den Hinweisen grundlegend überarbeitet, so dass die genannten Empfehlungen inhaltlich mit aufgenommen sind.

		„Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut“ sowie die DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“. Sofern eine Befahrung des Bodens bei nassen Bodenverhältnissen nicht vermeidbar ist, sind lastverteilende Maßnahmen (z.B. Nutzung von Bodenschutzmatte) gemäß DIN 19639 vorzusehen. Baustelleneinrichtungsflächen sowie Lagerflächen innerhalb des Plangebiets sind bevorzugt auf bereits versiegelten bzw. verdichteten Flächen einzurichten. Bauflächen, die im Verlauf des Vorhabens vollständig versiegelt werden, sind ebenfalls als Baustelleneinrichtungsfläche heranzuziehen, um somit eine Beeinträchtigung umliegender Böden zu vermeiden bzw. zu minimieren. Mögliche Erschließungswege sind bodenschonend zu befahren (bspw. durch Nutzung lastenverteiler Maßnahmen). Es sollten ausschließlich Kettenfahrzeuge genutzt werden (Pressung max. 15 kPa), um die Bodenverdichtung möglichst gering zu halten. Vorhandener Oberboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Oberstes Ziel ist deshalb die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche. Anfallender Bodenaushub ist möglichst hochwertig zu verwerten. Die materiellen Anforderungen richten sich nach dem jeweiligen Entsorgungsweg (z.B. §§ 6 u. 7 BBodSchV, Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tage-bauen, Ersatzbaustoffverordnung (EBV) sowie DepV). Die Verwertung von überschüssigem Bodenmaterial sollte zur Vermeidung von Bauverzögerungen und Mehrkosten mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor Baubeginn geplant werden. Wasserschutzgebiete / Grundwasserschutz Ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 24.10.2024 möchten wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht darauf hinweisen, dass im Brandfall ggf. doch eine gewisse Gefährdung für die Trinkwasserversorgung Leubastal (KKU) der geplanten Batteriespeicheranlage ggf. entstehen kann. Hier ist zu befürchten, dass wassergefährdende Löschmittel oder Batteriesubstanzen mit Löschwasser über die Niederschlagsentwässerung und das Rückhaltebecken über den Minderbetzigauer Bach in die Leubas gelangen können, welche einen Teil der	Die Hinweise zum Wasser- bzw. Grundwasserschutz werden zur Kenntnis genommen. Ergänzend zu den bisher vorliegenden Unterlagen wurde ein AwSV Gutachten in den Unterlagen ergänzt.
--	--	---	--

	Grundwasserneubildung im Bereich östlich von dem Ortsteil Leubas durch Uferfiltrat ausmacht. Bei den Batteriespeichercontainern ist nach Angaben des Planers (Begründung s. S.32 – Brandschutz Abs. 3) der Löschwasserrückalt integriert, so dass die potenzielle Gefährdung gering sein soll. Daher ist der Nachweise der Unbedenklichkeit der Batteriespeicheranlage, auch im Brandfall, durch eine Begutachtung eines Sachverständigen nach AwSV für das Genehmigungsverfahren zwingend zu erbringen und zu bestätigen. Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser <i>Schmutzwasser</i> Nach den bisher vorliegenden Informationen fällt kein Schmutzwasser im Planungsgebiet an. Falls dies doch der Fall sein sollte, ist das Schmutzwasser aus dem Planungsgebiet nach dem Stand der Technik zu reinigen. <i>Niederschlagswasser</i> Niederschlagswasser ist prinzipiell flächenhaft oder in Mulden bzw. Rigolen ortsnah über den bewachsenen Oberboden zu versickern. Die technischen Anforderungen für die Versickerung sind im DWA-Regelwerk A 138-1 geregelt. Laut vorliegendem Baugrundgutachten von der Ingenieurgesellschaft ICP – Geologen und Ingenieure für Wasser und Boden vom 13.11.2025 ist im Planungsgebiet die Versickerung von Niederschlagswasser nicht möglich, da der Untergrund eine zu geringe Durchlässigkeit (kf-Wert < 10⁻⁷ m/s) aufweist. Daher wird geplant anfallendes Niederschlagswasser über den bewachsenen Oberboden in Mulden zu versickern, in Rohrleitungen zu sammeln, über diese in Richtung Norden aus der Anlage abzuleiten und die Abflussspitze in einem Regenrückhaltebecken zurückzuhalten. Der Drosselabfluss soll über eine Rohrleitung nach Norden zum Wiesengraben auf Flurstück 1446/3 (Zufluss zum Minderbetzigauer Bach) abgeleitet werden. Diesem Vorgehen kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht zugestimmt werden, unter Beachtung der folgenden Vorgaben für Planung, Bemessung und Bau. Die technischen Anforderungen für die Einleitung in Oberflächengewässer sind in den DWA-Richtlinien A 102-2 (qualitativ) sowie M 153 und A 117 (quantitativ) geregelt.	Der Hinweis zum Schmutzwasser wird zur Kenntnis genommen und ist korrekt. Der Hinweis zur geplanten Vorgehensweise zur Versickerung von Niederschlagswasser ist korrekt. Im Zuge der Entwurfserstellung wurde das Rückhaltebecken sowie die Ableitung von Niederschlagswasser aus dem Plangebiet mit Zwischenspeicherung durchgeplant. Diese Planung dient als Vorlage für die wasserrechtliche Erlaubnis, die mit der Genehmigungsplanung beim LRA eingereicht wird, so dass sie bereits im Bauleitplanverfahren dem Stand dessen entspricht, was zur Genehmigung eingereicht wird.
--	---	--

		Die Bemessung von Mulden zur Vorreinigung von anfallendem Niederschlagswasser ist nach den Vorgaben des DWA-A 138-1 zu planen und auszuführen. Bezüglich der Entsorgung von anfallendem Niederschlagswasser von Transformatorenstationen sind die Vorgaben des LfU-Merkblattes Nr. 4.5/5, im Besonderen, Kapitel 6.23 „Transformatorenstationen“ zu beachten. Der Annahme eine zulässige Regenabflussspende von 15 l/(s*ha) anzusetzen, kann zugestimmt werden. Für die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer (Grundwasser bzw. Oberflächengewässer) ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist mit den entsprechenden Unterlagen beim Landratsamt Oberallgäu zu beantragen. Bei der Erschließungsplanung ist insbesondere nachzuweisen, ob eine Regenwasserbehandlung (z.B. Versickern mit Reinigung durch bewachsene Oberbodenpassage oder Filteranlagen) und/oder eine Regenwasserrückhaltung erforderlich sind. Es wird empfohlen die Notwendigkeit einer Regenrückhaltung frühzeitig zu ermitteln, damit die erforderlichen Flächen bei der Bauleitplanung berücksichtigt werden können. Oberflächengewässer/Überschwemmungsgebiet Ein kleinerer Wiesenbach befindet sich in deutlichem Abstand (ca. 100 Meter) nördlich des Planungsbereichs. Im Planungsbereich selbst sind uns keine Oberflächengewässer bzw. keine rechnerisch ermittelten Überschwemmungsgebiete oder Erkenntnisse über abgelaufene Hochwasser- bzw. Starkregenereignisse bekannt. Dies bedeutet nicht abschließend, dass hier kein Gewässer im Sinne des § 2 WHG oder Überschwemmungsgebiet betroffen sein könnte. Die Kommune wird gebeten zu prüfen, ob ihr im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Gewässer 3.Ordnung (vgl. Art. 22 und Art. 39 BayWG) ein kleineres bzw. ggf. verrohrtes Gewässer bekannt ist, bei dem aufgrund des Vorhabens wasserwirtschaftliche Belange und wasserrechtliche Tatbestände betroffen sind, die beachtet werden müssen.	Der Hinweis zu den Oberflächengewässern und Überschwemmungsgebieten wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung und im Umweltbericht wird das Thema bereits behandelt.
--	--	--	---

		Starkregen/Wildabfließendes Wasser Der Planungsbereich liegt teilweise im bzw. am etwas geneigten Gelände. Bei der Erschließungsplanung und der Planung der einzelnen Vorhaben ist deshalb auf die Gefahr von wild abfließendem Wasser bei lokalem Starkniederschlag zu achten. Dies gilt insbesondere auch bei der Planung wassersensiblen technischen Anlagen. Gebäude und Anlagen sind auch abseits von oberirdischen Gewässern vielfältigen Gefahren durch Wasser (Starkregen, Sturzfluten, hohe Grundwasserstände) ausgesetzt. So können überall Überflutungen der Straßen bei Starkregenereignissen oder in Hanglagen Sturzfluten durch lokale Unwetterereignisse auftreten. Bei urbanen Sturzfluten sind keine nennenswerten Vorwarnzeiten möglich. Wassersensible technische Anlagen sollen zur Sicherheit vor Wassergefahren ausreichend über vorhandenem Gelände bzw. über dem jeweiligen Straßenniveau liegen und alles unter dieser Ebene wasserdicht sein. Wir empfehlen daher grundsätzlich, das Auftreten urbaner Sturzfluten und ihrer Auswirkungen auf das Vorhaben zu prüfen und ggf. Maßnahmen in die Planungsunterlagen zu integrieren. Aber auf diesen Umstand wird in vorliegenden Unterlagen z.B. unter der Überschrift „Hangwasser/Starkregen“ in Nr. 5 Hinweise, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen des Textteils zu Satzung und unter der Überschrift „Starkregen“ zu Bestandsituation in der Nr. 3.5 Schutzgut Wasser (Grund- und Oberflächenwasser) des Umweltberichtes bereits sinngemäß eingegangen. Hinsichtlich des Schutzes für Ober-, An- und Unterlieger weisen wir auf die Anforderungen des §37 WHG hin. Das Amt für Umwelt- und Naturschutz (Wasserrecht) der Stadt Kempten erhält Abdruck dieses Schreibens per E-Mail.	Der Hinweis zu Starkregen und wild abfließendes Hangwasser wird zur Kenntnis genommen und ist korrekt. <u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu keiner Planänderung.
4.	Schwaben netz vom 21.05.2026	In Beantwortung Ihres oben genannten Schreibens teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen den Bebauungsplan keinen Einwand erheben.	Die Zustimmung zum Bauleitplanverfahren durch die Schwaben Netz wird begrüßt. <u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu keiner Planänderung.

5.	Allgäu Netz vom 21.05.2026	Mit E-Mail vom 06.05.2026 haben Sie uns über obigen Bebauungsplan informiert. Die AllgäuNetz GmbH & Co. KG ist Netzbetreiber der Netzeigentümer Allgäuer Überlandwerk GmbH, Energieversorgung Oberstdorf GmbH, Energieversorgung Oy-Kressen eG, der Energiegenossenschaft Mittelberg eG, Josef Schäffler Elektrizitätswerk GmbH & Co. KG und handelt als Pächter des Netzes in deren Auftrag. Der Anschluss erfolgt an die Anschlussanlage der LEW Verteilnetz (LVN). Ebenso ist die nebenliegende Freileitung im Eigentum der LVN. Diesbezüglich ist eine Abstimmung mit der LVN notwendig. Die Zuwegung erfolgt im Bereich des Schutzstreifens der 110kV Gemeinschaftsleitung der LVN und AllgäuNetz. Wir bitten, Unterpflanzungen unserer 110 kV- und 20 kV-Freileitung nur mit niedrig wachsenden Sträuchern und Gehölzen vorzunehmen, so dass bei Endwuchshöhe noch mindestens ein Abstand, ausgehend vom Leiterseil bei größtem Durchhang und maximaler seitlicher Ausschwingung, von vier Metern zu unserer Leitung verbleibt. Die Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten“ DGUV V38 ist zu beachten. Bei den genannten Bauarbeiten handelt es sich um Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile. Die DIN VDE 0105-100 ist zu beachten. Speziell die Annäherungszone, Schutz- abstände bei Bauarbeiten und sonstigen nichteletrotechnischen Arbeiten sind einzuhalten. Des Weiteren sind die grundlegenden Auflagen und Hinweise für Bauantrag / Bauvoranfrage im Bereich von Freileitungen (110 kV und 20 kV) unseres Merkblatts zu beachten. Zum Bebauungsplan haben wir weiter keine Anregungen oder Bedenken.	Die Hinweise zur notwendigen Abstimmung mit dem LVN, zu Unterpflanzungen sowie zu den Unfallverhütungsvorschriften werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird in Teilen stattgegeben, sie sind in den Bebauungsplan eingearbeitet. Im Bereich des Schutzstreifens sind lediglich eine Zuwegung und Grünflächen vorgesehen. Bei den festgesetzten Grünflächen handelt es sich um Extensivgrünwiesen sowie Säume und Hochstaudenfluren, bei denen die Endwuchshöhe unkritisch ist. Zudem ist unter §7 „Hauptversorgungsleitungen (Schutzstreifen)“ ist die Wuchshöhe von Anpflanzungen bereits bis zu einer Höhe von 3m zulässig. Unter Punkt 5 „Hinweise, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen“ wird unter „Ver- und Entsorgungsleitungen“ aufgenommen, dass einschlägige Normen in der Genehmigungs- und Ausführungsphase zu beachten sind. Die notwendige Abstimmung mit dem jeweiligen Leitungseigentümer ist in dem Hinweis bereits aufgenommen. <u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu einer Änderung in den Hinweisen beim Punkt „Ver- und Entsorgungsleitungen“.
----	-------------------------------	--	---

6.	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung vom 06.05.2026	Keine Stellungnahme erforderlich mit Angabe der Gründe Aufgabenbereich wird von der Planung nicht berührt.	Die Zustimmung zum Bauleitplanverfahren durch das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung wird begrüßt. <u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu keiner Planänderung.
7.	Amt für ländliche Entwicklung vom 21.05.2026	2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Das Planungsgebiet ist an keinem laufenden Verfahren der Ländlichen Entwicklung beteiligt. In diesem Bereich sind keine Maßnahmen oder Verfahren der Ländlichen Entwicklung geplant oder betroffen. Damit sind die Belange, die das Amt für Ländliche Entwicklung zu vertreten hat, nicht berührt. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.	Die Zustimmung zum Bauleitplanverfahren durch das Amt für ländliche Entwicklung wird begrüßt. <u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu keiner Planänderung.
8.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 21.05.2026	Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten (Allgäu) nimmt zu oben genannten Vorhaben wie folgt Stellung: Bereich Forsten: Im Geltungsbereich des neu aufzustellenden B-Plans befindet sich kein Wald im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes, dafür aber eine Baumreihe westlich der Speicheranlage. Da sich der Abstand im Bereich einer lokal zu erwartenden Baumhöhe bewegt und sich auf der Anlage höchst selten Personen aufhalten, beurteilen wir die Gefährdung so niedrig, dass keine Gegenmaßnahmen veranlasst sind. Bereich Landwirtschaft: Zum Bereich Ausgleich ist festzustellen, dass wir begrüßen, dass der Ausgleich auf der Fläche erfolgt! Wir erlauben uns aber darauf hinzuweisen, dass bei einer zukünftigen Umnutzung dieser Fläche z.B. im Rahmen einer Erweiterung der	Die Zustimmung zum Bauleitplanverfahren durch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bereich Forsten) wird begrüßt. Die Hinweise des Bereichs Landwirtschaft zu den Ausgleichsmaßnahmen, zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, zur

		Batteriespeicheranlage diese Ausgleichflächen mit einem höheren Kompensationsfaktor belegt werden. Zukünftig sollte bei Planungen von Ausgleichsmaßnahmen auch an PIC-Maßnahmen gedacht werden. Da eine endgültige Berechnung der benötigten WP nicht erfolgt, können wir keine abschließende Aussage zum Bereich der Ausgleichsmaßnahmen abgeben.	Staubbelastung sowie zur Nutzung der Fahrwege werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird in Teilen stattgegeben, sie sind in den Bebauungsplan eingearbeitet Die Zustimmung zur den Ausgleichsmaßnahmen wird begrüßt, und auch wenn etwaige zukünftige Erweiterungen nicht Gegenstand der gegenständlichen Planung sind, wird der Hinweis zu den möglichen höheren Kompensationsfaktoren dankend zur Kenntnis genommen. Die Ausgleichsfläche wurde im Hinblick auf mögliche Erweiterungen sowie aus Artenschutzgründen in den Norden des Grundstücks verlagert. In diesem Bereich sieht der Kriterienkatalog der Stadt Kempten eine Ausschlussfläche für Batteriespeicher vor, so dass mit keiner zukünftigen Erweiterung zu rechnen ist. Gleichzeitig eignet sich die Fläche als Artenschutzausgleich (CEF) für betroffene Brutvögel aufgrund ihrer Einbindung in umgebende Bestandsgehölze sehr gut. Die Eingrünungsmaßnahmen um das Baufeld sind nun Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftsbilds sowie zur Einbindung der Anlage in die Umgebung. Entsprechend wurde der Geltungsbereich um das Baufeld herum reduziert. Gleichzeitig wird die CEF-Maßnahme in die Satzung, den Umweltbericht und die Begründung aufgenommen. PIK-Maßnahmen sind in der Praxis oft schwer plan- und umsetzbar, so dass in der gegenständlichen Planung davon abgesehen wurde. Eine Bilanzierung des vorliegenden Planstands ist im Umweltbericht unter Kapitel 4.2 und 4.3 sowie als Zusammenfassung in der Begründung enthalten. Da jedoch noch einzelne Punkte wie die Ausführung des Regenwasserrückhalts noch nicht abschließend geklärt waren, wurde darauf verwiesen, dass die Bilanzierung noch angepasst werden könnte. Aufgrund der Verlegung der Ausgleichsfläche wurde die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für den Entwurf des Bebauungsplans vollständig aktualisiert.
--	--	---	--

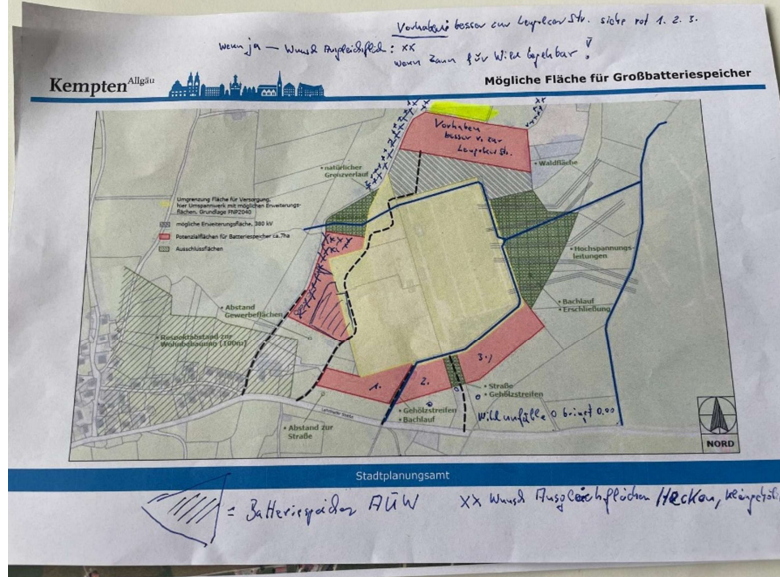
		Wir gehen davon aus, dass Staub für der geplanten Anlage nicht zuträglich ist, daher weisen wir auf mögliche Staubbelastung aus der Landwirtschaft (Bewirtschaften Flächen und Nutzung Fahrweg) hin. Die Nutzung des Fahrtweges darf für die Landwirtschaft nicht eingeschränkt werden.	Unter Punkt 5 „Hinweise, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen“ wird bereits unter „Landwirtschaftliche Immissionen“ auf mögliche Emissionen aus der Landwirtschaft, so auch u.a. auf Staubeinwirkungen hingewiesen. Für die Anlage wird der Bestandsweg genutzt ohne die Nutzung für andere Zwecke wie auch der Landwirtschaft einzuschränken. <u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu einer Änderung in der Planzeichnung, in den textlichen Festsetzungen, dem Umweltbericht und der Begründung.
9.	Fernstraßenbundesamt vom 06.05.2026	Vielen Dank für die Beteiligung im o. g. Verfahren. Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand, bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahrens, wie vorliegend bei dem oben genannten Verfahren, entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Absatz 7 des Bundesfernstraßengesetzes) durch die Autobahn GmbH des Bundes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Diese nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Die Autobahn	Der Hinweis zur Zuständigkeit der „Autobahn GmbH“ wird dankend zur Kenntnis genommen. Diese wurde im laufenden Beteiligungsverfahren ebenfalls angeschrieben, allerdings wurde keine Stellungnahme abgegeben.

		GmbH des Bundes gibt eine Gesamtstellungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab. Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigkeitshalber an die Autobahn GmbH des Bundes. Bitte richten Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Dokumenten zwingend an die Autobahn GmbH des Bundes. Ihre E-Mail wird nicht weitergeleitet. Vielen Dank für Ihr Entgegenkommen.	<u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu keiner Planänderung.
10.	Vodafone vom 22.05.2026	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 06.05.2026. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.	Die Zustimmung zum Bauleitplanverfahren durch die Vodafone-Gesellschaften wird begrüßt. Der Hinweis zu den Bestandsleitungen wird dankend zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt. Unter Punkt 5 „Hinweise, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen“ sind unter „Ver- und Entsorgungsleitungen“ bereits Hinweise zum Umgang mit Bestandsleitungen in der Satzung enthalten. <u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu keiner Planänderung.

11.	Amprion vom 20.05.2026	Im Geltungsbereich des im Betreff genannten Bauleitplanes verlaufen keine Höchstspannungsleitungen der Amprion GmbH. Wie wir der Begründung zum Bebauungsplan auf Seite 8 unter dem Punkt 1.1 „Ziele und Inhalte der Planung“ entnehmen können, haben bereits Abstimmungen des Vorhabenträgers mit der Amprion GmbH bezüglich des erforderlichen Anschlusses an das Umspannwerk stattgefunden. Für weitere Rückfragen hierzu wenden Sie sich bitte an das Netzkundenmanagement (E-Mail): netzanschluss@amprion.net. Da die geplante Kompensationsmaßnahme A1 innerhalb des Geltungsbereichs festgelegt werden soll, bestehen gegen die Aufstellung des bauungsplanes unsererseits keine weiteren Bedenken. Wir bitten Sie uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Anlage Hinweise zum Datenschutz	Die Zustimmung zum Bauleitplanverfahren durch die Amprion wird begrüßt. Der Hinweis zur Abstimmung mit dem Versorgungsunternehmen wird dankend zur Kenntnis genommen. Die Ausgleichsmaßnahme A1 erfolgt weiterhin im Plangebiet, allerdings im nördlichen Bereich des Grundstücks. <u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu keiner Planänderung.
12.	Kemptener Kommunalunternehmen vom 06.05.2026	Keine Äußerung	Die Zustimmung zum Bauleitplanverfahren durch die Kemptener Kommunalunternehmen wird begrüßt. <u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu keiner Planänderung.
13.	Landratsamt Oberallgäu, Gesundheitsamt vom 06.05.2026	Nach Sichtung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen besteht aus Sicht des Gesundheitsamts im Bezug zum Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie im Bezug zur Trinkwasserverordnung (TrinkwV) keine Einwände bzw. Fehlanzeige. Die oben genannten Bereiche sind hier nicht betroffen.	Die Zustimmung zum Bauleitplanverfahren durch das Gesundheitsamt des LRA Oberallgäu wird begrüßt. <u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu keiner Planänderung.
14.	Kreisjagdverband vom 20.05.2026	Hiermit erheben wir EINSPRUCH zu dem geplanten Bauvorhaben „Großbatteriespeicher westl. Umspannwerk Leupolz (Projekt 6950). Details entnehmen sie bitte unserer Jagd-Expertise (siehe Anlage).	Der Einspruch zur Planung durch den Kreisjagdverband wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird in Teilen stattgegeben, sie sind in den Bebauungsplan eingearbeitet

		Memorandum: - Der Kreisjagdverband Kempten e.V. (Naturschutzverband) hat durch eine Exkursion das Szenario des geplanten Bebauungsgebietes „Großbatteriespeicher westlich Umspannwerk Leupolz“ analysiert und begutachtet, sowie ein jagdliches Monitoring durchgeführt. Jagdliches Monitoring: - Folgende Faktoren haben wir fokussiert: 1. Reduktion von Habitat und Lebensraum-Schutz für Schalenwild; 2. Biotop und Biozönose (Ökosystem) für Bodenbrüter; 3. Biotop und Biozönose (Ökosystem) für Baumbrüter; 4. Negative Beeinflussung nachhaltiger Bejagungsstrategien; 5. Gefährdung Wildtier-Management (Wilddichte, Population, Altersstruktur, Geschlechterverhältnis), Wildbiologische Störfaktoren, genetischer Austausch, Lebensraumstruktur, Querungsbrücken/Wildwechsel, Hege; 6. Störfaktoren und Qualitätsveränderungen der Biodiversität; 7. Jagdliche „HotSpot´s“ 8. Befragung und Meinung der Revierpächter vor Ort; - o Kommentar (Statement) Revierpächter: - o „Aus jagdlicher Sicht wird das komplette Plangebiet für die Jagd unbrauchbar (siehe Karte rot/gelb markiert). Es werden Setz- und Brutgebiete für das Niederwild zerstört. Die natürlichen Wildwechsel fallen ebenfalls aus. Mir ist schon bewusst, dass man für die Zukunft solche Batteriespeicher usw. benötigt. Aus meiner Sicht müssten aber zunächst die vorhandenen , noch nicht genutzten Flächen in Richtung Leupolzer Straße (Süden) hierzu Verwendung finden. Sollten die Vorhaben wie geplant kommen, dann wäre es für die Natur und die Jagd siehe Jagd-Expertise Kreisjagdverband Kempten Punkte 1-7 wertvoll, dass die Ausgleichsflächen entsprechend sinnvoll (siehe Vorschlag Anlage 1) angelegt werden. So wie die derzeitig vorgesehene Ausgleichsflächen geplant sind, bringen sie aus unserer Sicht der Natur so gut wie gar nichts (direkt an dem Umspannwerk, usw.).“ Defacto:	Das jagdliche Monitoring wurde zur Kenntnis genommen. Die Bedenken zur Reduktion von Habitat und Lebensraum sowie zu den vorhandenen Biotopen kann nachvollzogen werden. Diese Punkte wurden in der Planung ebenfalls untersucht und in die Entwurfsausarbeitung eingearbeitet. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Begehungen lagen zur Vorentwurfsbeteiligung noch nicht vor, so dass sie erst im weiteren Verfahrensschritt eingearbeitet werden können. In den artenschutzrechtlichen Kartierungen wurden Brutvögel und Fledermäuse ausdrücklich erfasst. Für den Neuntöter wurde zwischenzeitlich eine Ausgleichsfläche festgesetzt, die sich in die bestehenden Gehölzstrukturen einfügt und diese ergänzt. Der Geltungsbereich um das Plangebiet wurde in enger Abstimmung mit der UNB zugunsten einer Ausgleichsfläche im Norden im Zusammenhang mit der CEF-Maßnahme reduziert. Die Beeinflussung durch störende Immissionen wurde dabei berücksichtigt. Dies kommt dem Ergebnis des jagdlichen Monitoring entgegen. Gleichzeitig wurde die Ausgleichsfläche im Bereich des Batteriespeichers durch beteiligte Träger öffentlicher Belange wie dem Landwirtschaftsamt und der Amprion begrüßt. Durch die Verlegung der Ausgleichsfläche in den Norden des Grundstücks ist die räumliche Nähe immer noch gegeben. Eine Reduktion der Flächen für die Jagd und eine damit erforderliche Anpassung des Wildtier-Managements ist aufgrund der Planung im
--	--	--	---

		§ Jagdliches Monitoring: „Sehr bedenklich!“ VETO: - Hiermit legen wir Einspruch ein! Der Bebauungsplan führt zu einem erheblichen jagdlichen und umweltbiologischen Schaden der Tier- und Pflanzen-Diversität! IMPULS-Vorschlag: 1. Verlagerung des Bebauungsplanes in Richtung Süden d.h. möglichst nahe zur Leupolzer Straße. 2. Die Vorgaben der Ausgleichsflächen werden doch von dem Bund Naturschutz bzw. dem Naturschutzbeauftragten der Stadt Kempten gemacht? Es wäre doch sicherlich sinnvoll, wenn diese dann vorher vor Ort mit dem KJV und dem zuständigen Jagd-Pächter besprochen werden. 3. Wir bitten um eine Ortsbegehung mit den Teilnehmern: - Vorstand Kreisjagdverband Kempten - Revierpächter Richard Schwald - Delegation Stadt Kempten - Delegation Lars Consult GmbH	Außenbereich nicht vermeidbar, da die Batteriespeicher räumlich dem Umspannwerk zugeordnet werden. Dies entspricht bereits dem Kriterienkatalog der Stadt Kempten für Batteriespeicher, der im Vorfeld des Bauleitplanverfahrens aufgestellt wurde. Hier sieht der Kriterienkatalog zwar auch Flächen für Batteriespeicher vor, allerdings sind diese nicht in die Flächennutzungsplanänderung aufgenommen worden. Eine Verlegung des konkreten Plangebiets in Richtung der Lenzfrieder Straße ist für das gegenständliche Verfahren nicht möglich, da die Flächen dem Vorhabenträger nicht zur Verfügung stehen. In Zukunft können an den Flächen in Richtung Lenzfrieder Straße weitere Batteriespeicherprojekte entstehen, die nicht Bestandteil der gegenständlichen Planung sind. Da zum Zeitpunkt der Entwurfserstellung die artenschutzrechtlichen Kartierungen noch durchgeführt wurden, war ein Vor-Ort-Termin bisher nicht möglich. Insbesondere der Artenschutz sollte noch in die Unterlagen eingearbeitet werden. Dies ist mit dem Entwurf des Bebauungsplans zwischenzeitlich erfolgt, so dass sich bereits aus artenschutzrechtlichen Gründen Änderungen in der Planung ergeben haben. Die Ergebnisse der Kartierungen sowie die Einarbeitungen kommen den Vorschlägen (insbesondere zur Ausgleichsfläche) entgegen. Auch wenn die Verlegung des Plangebiets nicht möglich ist, so wurden die im Monitoring genannten Punkte untersucht. Ergebnis der Abwägung:
--	--	---	---

	 Handwritten notes on the map: - Top: "Veränderung besser zur Lagerung Str. sicher auf 1. 2. 3." and "Wenn ja - Wunsch Ausgleichsfläche: xx wenn Raum für die Lagerung ist?" - Bottom: "Stadtplanungsamt" and a legend: "Batteriespeicher Fläche xx Wunsch Ausgleichsflächen Hecken, Kleingärten"	Es kommt zu einer Planänderung in der Planzeichnung.
15. Stadt Kempten Untere Naturschutzbehörde vom 22.05.2026	Vielen Dank für die Beteiligung zum Vorentwurf des o. g. vorhabenbezogenen Bauleitverfahren. Grundsätzlich besteht mit dem Vorhaben naturschutzfachliches Einvernehmen. Die untere Naturschutzbehörde bittet folgende Anmerkungen und Hinweise bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. <u>Zu § 10 Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft:</u> Die Maßnahmenempfehlungen zur Entwicklung von mesophilen Hecken, artenreichen Staudensäumen und Extensivgrünland sind nicht klar getrennt dargestellt und führen in der Folge zu Verwirrung bei der späteren Ausführung. Dadurch wurden falsch zugeordnete Maßnahmen festgesetzt. Die späte Mahd alle zwei bis drei Jahre z. B. passt zwar für die artenreichen Staudensäume, nicht aber für die genannte Pflege des Extensivgrünlandes. Die Maßnahmenbeschreibungen im Umweltbericht sind hingegen klar nachvollziehbar und korrekt dargestellt.	Die Zustimmung zum Bauleitplanverfahren durch die UNB wird begrüßt. Den Anregungen wird stattgegeben, sie sind in den Bebauungsplan eingearbeitet. Der Hinweis zur falschen Zuordnung der Maßnahmen wird dankend zur Kenntnis genommen. In den Festsetzungen wird im Entwurf auf die Maßnahmenbeschreibung im Umweltbericht verwiesen, um eine spätere Ausführung zu erleichtern.

		Daher bitte entweder nur auf die Maßnahmenbeschreibung im Umweltbericht verweisen oder konsistent an die Maßnahmenbeschreibung im Umweltbericht anpassen. Bitte artenschutzrechtlichen Hinweis in die Festsetzung mit aufnehmen, dass Heckenrückschnitte außerhalb der gesetzlich geregelten Brutzeiten erfolgen sollen. Rückschnitte die über den jährlichen Zuwachs hinausgehen; z. B. Auf-Stock-Setzen, sind grundsätzlich gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG unzulässig. <u>Regionaler Grünzug:</u> Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegt im Grenzbereich eines Regionalen Grünzugs. Auf Grund der abnehmenden Planungsschärfe bei der übergeordneten Regionalplanung lässt sich nicht mit ausreichender Sicherheit ausschließen, dass es zu keiner Überschneidung mit dem Grünzug kommt. Demzufolge wurden folgerichtig die Belange des regionalen Grünzuges mit abgewogen und durch ein besonderes Augenmerk auf die Einbindung ins Landschaftsbild und konzentrierte Arrondierung der Infrastrukturen berücksichtigt. <u>Artenschutz:</u> Unter Vorbehalt der Ergebnisse saP sowie den aktuell noch laufenden Abstimmungen mit den Naturschutzbehörden und Fledermauskoordinationsstellen hinsichtlich der artspezifischen Störungstoleranzschwellen für Großbatteriespeichieranlagen erfordern die Planungsinhalte zu artenschutzrechtlichen Belangen ggf. noch weitere Anpassungen. Bei der Prüfung der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung wurde darum gebeten thematisch auf das temporär wasserführende Kleinstgewässer, das auf der westlich gelegenen Ausgleichsfläche für das Umspannwerk ursprünglich eingeplant wurde, einzugehen. Bitte die Erläuterung zu Vorkommen geeigneter Habitate ergänzen. Falls kein potentiell geeignetes Gewässer bei der Ausgleichsflächenumsetzung hergestellt wurde, bitte auch hierzu eine entsprechende Erklärung abgeben.	Der Hinweis zur den Heckenrückschnitten wird dankend zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Einarbeitung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Kartierung sind diese im Entwurf unter §11 „Artenschutz“ eingearbeitet worden. Der Hinweis zum Regionalen Grünzug wird dankend zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens kam die Regierung von Schwaben zu dem Ergebnis, dass das Plangebiet nicht innerhalb des Regionalen Grünzugs liegt. Der Hinweis zu den Ergebnissen der laufenden saP wird zur Kenntnis genommen. Die Kartierungen sind zwischenzeitlich abgeschlossen worden und in die Entwurfsunterlagen eingearbeitet worden. Hierzu wurde eine CEF-Fläche für den Neuntöter sowie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in die Planung aufgenommen sowie die bisher geplante Ausgleichsfläche in den Norden des Grundstücks verlegt. Die bisherige Festsetzung zu den Lichtemissionen wird ersetzt. Der Hinweis zu den temporär wasserführenden Kleinstgewässern wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wurde in Bezug auf die Ergebnisse der saP angepasst.
--	--	---	---

		<u>Zur Anrechnung des Planungsfaktor:</u> Die Erhöhung der Biodiversität durch Schaffung differenzierter Grünräume, die naturnahe Gestaltung der privaten Grünflächen sowie ein Planung mesophiler Gebüsche und Blühstreifen erfolgen bereits im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme A1. Eine doppelte Anrechnung der Maßnahmen bei Planungsfaktor kann nicht anerkannt werden. Daher kann aktuell nur die Vermeidung von Lichtimmissionen für die Reduzierung des Planungsfaktors anerkannt werden, was lediglich eine Reduzierung des Ausgleichsbedarfs um 5 % rechtfertigt. Bitte die Planung entsprechend korrigieren. Darüber hinaus besteht für naturschutzfachliche Maßnahmen in der freien Landschaft gemäß § 40 BNatSchG eine Verpflichtung zur Verwendung von Pflanz- und Saatgut aus genetisch gebietsheimischer Herkunft/Ursprung. Dieses Argument ist also für die Begründung eines Planungsfaktors nicht geeignet, weil eine rechtliche Verpflichtung dazu existiert und die Maßnahme damit nicht freiwillig durchgeführt wird. <u>Umgang mit Kompensationsüberschüssen:</u> Für eine Bevorratung von Kompensationsüberschüssen für zukünftige Eingriffe oder gar Meldung als Ökokonto ist eine Trennung des Ausgleichsbedarf, der durch das gegenständliche Verfahren ausgelöst wird und der bevorratet werden soll, erforderlich. Die Trennung muss aus Gründen des Meldeverfahrens an das Ökoflächenkataster (ÖFK) sowohl planzeichnerisch als auch rechnerisch in der Bilanz vollzogen werden. Ohne diese Trennung würde bei der Meldung im ÖFK zwangsläufig die gesamte Ausgleichsfläche dem Vorhaben zugeordnet werden, so dass eine weitere Verwendung des Kompensationsüberschusses nicht ohne entsprechende Planänderungen und erneute Meldungen möglich ist. Es ist nicht Aufgabe der unteren Naturschutzbehörde, die hier im Auftrag der Stadt Kempten die Meldung ans ÖFK durchführt, besagte Trennung durchzuführen. Bitte beachten Sie, dass eine ÖFK-Meldung immer mit einem Genehmigungsbescheid oder einem rechtskräftigen Beschluss hinterlegt werden muss. Die ÖFK-Meldung und rechtskräftigen Genehmigungsunterlagen müssen übereinstimmen.	Der Hinweis zum verringerten Planungsfaktor wird zur Kenntnis genommen und in der Eingriffs- und Ausgleichsberechnung berücksichtigt. Der Hinweis zu dem Umgang mit den Kompensationsüberschüssen wird zur Kenntnis genommen, ist bekannt und wird im weiteren Verfahren berücksichtigt. Durch die Umplanung der Ausgleichsmaßnahme wird die Eingriffs- und Ausgleichsberechnung konkretisiert. <u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu einer Änderung in der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie im Umweltbericht und der Begründung.
--	--	---	--

16.	Stadt Kempten Untere Bodenschutzbehörde Vom 20.05.2026	Die vorgelegte Planung ist hinsichtlich möglicher vorhandener Altlastflächen bzw. Altlastverdachtsflächen sowie der bodenschützenden Anforderungen entsprechend §§ 1, 2 BBodSchG zu beurteilen. Die Belange des Bodenschutzes bei Baumaßnahmen werden im Wesentlichen durch das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und dem Bayerischen Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) geregelt. § 1 BBodSchG bestimmt, dass bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden sollen. Zum Stichtag 20.05.2026 liegen im Amt für Umwelt- und Naturschutz keine Erkenntnisse über Altlasten i. S. des § 2 Abs. 5 BBodSchG oder Altlastverdachtsflächen i. S. des § 2 Abs. 6 BBodSchG vor. Im Zuge von Bauprozessen wird der Boden erheblich mechanisch beansprucht. Nach Abschluss der Baumaßnahmen soll der Boden wieder seine natürlichen Funktionen (z. B. ausreichende Sicker- und Speicherfähigkeit bei Starkregen) übernehmen und in den nicht überbauten und versiegelten Bereichen als Standort für Vegetation (mit standorttypischer Ausprägung) dienen. Bei den Ausführungen im Textteil bitten wir Ausführungen zu Altlasten und zum Bodenschutz, wie nachfolgend aufgeführt aufzunehmen: Altlasten: Zum Stichtag 20.05.2026 liegen im Amt für Umwelt- und Naturschutz keine Erkenntnisse über Altlasten i. S. des § 2 Abs. 5 BBodSchG oder Altlastverdachtsflächen i. S. des § 2 Abs. 6 BBodSchG vor. Sollten im Planungsgebiet aufgrund von Bodengutachten oder durch sonstige Erkenntnisse Schadstoffe i. S. des Bodenschutz- oder Wasserrechts in Konzentrationen über den Prüfwerten der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) festgestellt werden, so ist das Amt für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Kempten (Allgäu) als zuständige	Die Hinweise zu den Belangen des Bodenschutzes und zu den Altlasten werden dankend zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird stattgegeben, sie sind in den Bebauungsplan eingearbeitet. Hinweise zu Altlasten und Bodenschutz sind unter Punkt 5 „Hinweise, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen“ bereits in der Satzung enthalten. Diese genannten Hinweise werden wunschgemäß angepasst. <u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu einer Änderung in den Hinweisen.
-----	---	---	--

		Kreisverwaltungsbehörde unter Vorlage aller Gutachten oder sonstiger Erkenntnisquellen zu informieren. Sofern bei Erdarbeiten schädliche Bodenveränderungen i. S. des § 2 Abs. 3 BBodSchG oder Altlasten i. S. des § 2 Abs. 5 BBodSchG auftreten sollten, sind das Amt für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Kempten (Allgäu) und das Wasserwirtschaftsamt Kempten unverzüglich zu unterrichten. Bodenschutz: Bei den geplanten Baumaßnahmen oder Erdarbeiten sind die Vorschriften des vorsorgenden Bodenschutzes (vgl. § 2 Abs. 2 BBodSchG, UVPG) zu beachten. Insbesondere sind Bodeneinwirkungen so vorzunehmen, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Grundsätzlich sind Eigentümer sowie die Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück gemäß § 4 BBodSchG verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen Anfallendes Bodenaushubmaterial darf am Herkunftsort wieder verwendet werden, wenn die Prüf- und Vorsorgewerte der BBodSchV dem nicht entgegenstehen. Dabei ist der hochwertige Oberboden wieder ausschließlich für die Rekultivierung oder Bodenverbesserung der nicht überbauten Flächen unter Beachtung der DIN 19731 zu verwenden. Erdarbeiten sollten nur bei trockener Witterung und gut abgetrocknetem Boden durchgeführt werden. Zur Verminderung von Bodenverdichtungen sollten nicht zur Überbauung vorgesehene Flächen möglichst nicht befahren werden, um Bodenverdichtungen zu vermeiden. Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte unvermeidbare Bodenbelastungen, insbesondere Verdichtungen, auf das engere Baufeld beschränkt bleiben (vgl. DIN 19639:2019-09 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben). Bauwege und Baustraßen sollten nach Möglichkeit nur dort angelegt werden, wo später befestigte Wege und Plätze liegen werden. Vor der Anlage von Bauwegen ist der humose Oberboden zu entfernen und zwischen zu lagern bzw. sinnvoll direkt zu verwerten (vgl. § 202 BauGB; DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Bodenarbeiten). Vor dem Bodenabtrag sind oberirdische	
--	--	--	--

		Pflanzenteile abzumähen und der humose Oberboden abzutragen. Mutterboden und humusfreier Bodenaushub dürfen nur getrennt, in profilierten und geglätteten Mieten zwischengelagert werden. Humoser Mutterboden sollte weitgehend frei von Pflanzenteilen sein und nicht höher als 2 m geschüttet werden. Für einen geordneten Wasserabfluss ist zu sorgen. Die Mieten sollten, bei einer geplanten Lagerdauer von über 6 Monaten mit tiefwurzelnden, winterharten, stark wasserzehrenden Pflanzen (z. B. Luzerne, Winterraps, Ölrettich) begrünt werden. Eine Vermischung des Bodens mit Bauschutt und Abfall darf nicht erfolgen. Der Überschuss an Erdaushub muss einer sinnvollen Wiederverwertung zugeführt werden. Verunreinigter Erdaushub ist Abfall im Sinne des § 3 KrWG und daher erst nach Durchlaufen eines Verwertungsverfahrens (§ 5 KrWG) weiter zu verwerten. Für alle anfallenden Erarbeiten sind die allgemein geltenden Normen DIN 18915 Kapitel 7.3 (Ausgabe Juni 2018) und die DIN 19731 zum sachgemäßen Umgang und zur rechtskonformen Verwertung des Bodenmaterials anzuwenden. Verdichtung, Vernässung und Gefügeveränderungen sind zu vermeiden. Hinsichtlich des Bodenschutzes ist Mutterboden nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden (Oberboden) und geeigneter Unterboden sind möglichst nach den Vorgaben der §§ 6 bis 8 BBodSchV zu verwerten.	
17.	Stadt Kempten Amt für Brand- und Katastrophenschutz Vom 20.05.2026	Zum vorgelegten Planentwurf dürfen wir folgende Stellungnahme abgeben Grundsätzliche Vorplanung Löschwasserversorgung: Im derzeitigen Planungsstadium sind die Belange des Brandschutzes noch nicht unmittelbar zu erkennen. Deshalb können wir leider auch noch keine konkreten Aussagen hierzu treffen. Wir bitten aber generell darum, die u.g. allgemeinen Forderungen ständig mit einfließen zu lassen. Im Besonderen bitten wir, bei der künftigen Löschwasserversorgung verstärktes Augenmerk im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit (gelieferte Menge) und auf ausreichende Druckverhältnisse der Leitungen (Druckerhöhungspumpen, Hochbehälter, etc.) zu legen. Löschwasserversorgung:	Der Hinweis zur Berücksichtigung der Löschwasserversorgung, der Zuwegung sowie zur Hochspannungsleitung wird dankend zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird stattgegeben, sie sind in den Bebauungsplan eingearbeitet. Im Rahmen der Entwurfsausarbeitung wurden der Brandschutz weiterbearbeitet und eine unterirdische Zisterne im Bereich der Zufahrt in die Planzeichnung aufgenommen.

		Gem. den Fachempfehlungen der AGBF Bund „Vorbeugender und abwehrender Brandschutz bei Lithium-Ionen-Großspeichersystemen“ (2021-02, akt. Nov. 2025) und „Brandschutz in Umspannwerken und vergleichbaren abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten“ (2024-03) sind 48m³ über 2 Stunden (gesamt 96m³) ausreichend. Die erste Löschwasserentnahmestelle (Hydrant) sollte nicht weiter wie 80m vom Grundstückszugang entfernt sein. Ein möglicher Löschwasserbehälter wäre auf dem Grundstück umzusetzen. (siehe auch Teil 2, S. 32) Zufahrtsmöglichkeit/Rettungswege: Die Zufahrtsstraßen sind gemäß der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ für mind. 16t Gesamtgewicht und 10t Achslast auszulegen. Die Kurvenradien sind dabei zu beachten. Durch die Erschließung mit weiteren Großfahrzeugen und Kranwagen wird dies wohl erreicht. (siehe auch Teil 1, S. 26) Hochspannungsleitung: Die Planung findet außerhalb des Schutzsteifens der Freileitung statt. Ergänzende Informationen: Am Zufahrtstor ist die Erreichbarkeit/Notfallnummer des Betreibers dauerhaft anzubringen. Im Bereich des Zufahrtstores ist ein Übersichtsplan der Anlage (zur Orientierung) anzubringen. Ein Feuerwehrplan ist daher nicht erforderlich.	Ein Hinweis über die Löschwassermenge ist unter Punkt 5 „Hinweise, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen“ bereits in der Satzung enthalten. Punkt 5 „Hinweise, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen“ wurde um die Anforderungen an die Zufahrtsmöglichkeit sowie zu den vorzuhaltenden Unterlagen am Zufahrtstor ergänzt. Der Hinweis zu den Hochspannungsleitungen ist korrekt. Die Anregungen zur Erreichbarkeit und zu einem Übersichtsplan werden dankend zur Kenntnis genommen und in die Planung aufgenommen. <u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu einer Änderung in der Planzeichnung und in den Hinweisen.
18.	Stadt Kempten Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung vom 19.05.2026	Vielen Dank für die Beteiligung am vorhabenbezogenem Bebauungsplan „Großbatteriespeicher westlich Umspannwerk Leupolz“. Seitens des Amt 18 gibt es keine Bedenken oder Anregungen zu dem Vorhaben.	Die Zustimmung zum Bauleitplanverfahren durch das Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung wird begrüßt. <u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu keiner Planänderung.

19.	Stadt Kempten Untere Immissionsschutzbehörde vom 13.05.2026	Die immissionsschutzfachlichen Belange sind im Vorentwurf ausreichend berücksichtigt. Eine Vorabstimmung zwischen dem schalltechnischen Büro em-plan, Green flexibility und der unteren Immissionsschutzbehörde hat bereits vor der schalltechnischen Untersuchung stattgefunden. Die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung bzw. Unterschreitung der IRW um 6 dB wurden in § 13 festgesetzt. Aus fachlicher Sicht sind im vorhabenbezogenen BPL keine weiteren Festsetzungen zum Immissionsschutz erforderlich. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.	Die Zustimmung zum Bauleitplanverfahren durch die Untere Immissionsschutzbehörde der Stadt Kempten wird begrüßt. Der Hinweis, dass immissionsschutzfachliche Belange ausreichende berücksichtigt wurden, wird dankend zur Kenntnis genommen. Allerdings wurde im Rahmen der Entwurfserstellung das Batteriespeichersystem seitens des Betreibers geändert, das Schallschutzgutachten angepasst und die Ergebnisse in den Entwurf eingearbeitet. Bei der Einarbeitung in den Entwurf wurden die bisherigen Festsetzungen zur Höhe der Schallschutzwände angepasst sowie die Planzeichnung um weitere Schallschutzwände ergänzt. <u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu einer Änderung in der Planzeichnung sowie in den textlichen Festsetzungen.
20.	Stadt Kempten Untere Wasserrechtsbehörde Vom 02.06.2026	Gegen den o. g. Bebauungsplanentwurf (Planstand 14.04.2026) bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände. Gewässer: Das Gelände des Umspannwerks wie auch das Plangebiet wird beidseitig (nördlich und südöstlich) von einem Gewässer dritter Ordnung umflossen, das nach Osten zur Stadtgrenze abläuft und dort in den Minderbetzigauer Bach entwässert. Der nördliche, nähere Gewässerast ist ca. 80 Meter vom Plangebiet entfernt. Vorbehaltlich etwaiger Sonderunterhaltungslasten ist die Stadt Kempten (Allgäu) als Kommune zum Unterhalt dieses Gewässers verpflichtet (Art. 22 Abs. 1 Nr. 3 BayWG). Abwasserbeseitigung: Gemäß § 8 des B-Plan-Entwurfs ist eine Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers aus den bebauten und befestigten Flächen der Großbatteriespeicheranlage mittels Sammlung über bewachsene Oberbodenmulden, eine Ableitung nach Norden in ein Regenrückhaltebecken und eine Einleitung gedrosselt in den nördlichen Teil des o. g. Gewässers auf dem Grundstück 1446/3 der Gemarkung Sankt Mang vorgesehen. Da eine (grundsätzlich zu bevorzugende) Versickerung auf dem	Die Zustimmung zum Bauleitplanverfahren durch die Untere Wasserrechtsbehörde der Stadt Kempten wird begrüßt. Die Hinweise zu den vorhandenen Gewässern, der Abwasserbeseitigung sowie zum Brandschutz werden zur Kenntnis genommen. Die bestehenden Gewässer sind bereits in der Begründung und dem Umweltbericht beschrieben. Die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers ist in der Erschließungs- und Entwässerungsplanung konkret untersucht und in Entwurf eingearbeitet. Hierfür wurde ein Regenrückhaltebecken im Bebauungsplan vorgesehen. Die Zuleitung des anfallenden Niederschlagswassers in das Rückhaltebecken wurde ebenfalls durchgeplant.

		Plangebiet aufgrund der Bodenverhältnisse laut Baugrundgutachten Ingenieurgesellschaft ICP vom 13.11.2025 nicht möglich ist, besteht mit dem vorgeschlagenen Niederschlagswasserbeseitigungskonzept dem Grunde nach Einverständnis. Es sollten allerdings auch Vorkehrungen getroffen werden, damit im Havariefall keine wassergefährdenden Stoffe aus der Anlage über das Entwässerungssystem in den Untergrund oder in das betroffene Gewässer gelangen. Das Einleiten von Niederschlagswasser aus befestigten Flächen in ein Gewässer oder in das Grundwasser und die Herstellung der dafür erforderlichen Anlagen bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis und ist bei der unteren Wasserrechtsbehörde rechtzeitig vorab zu beantragen. Brandschutz: Sofern beabsichtigt ist, für die Löschwasserversorgung das Regenrückhaltebecken zu verwenden (vgl. Seite 32), so darf die Doppelfunktion nicht zu einer Funktionsbeeinträchtigung für das jeweils andere führen. Das Rückhaltevolumina des Regenrückhaltebeckens ist demnach stets zu gewährleisten. Auf die Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Kempten wird besonders verwiesen.	Aufgrund der Bauweise der Container und sonstigen technischen Anlagen kann davon ausgegangen werden, dass keine wassergefährdenden Stoffe austreten können, so dass keine weiteren Vorkehrungen getroffen werden müssen. Hierzu wurde ein AwSV-Gutachten erstellt. Der Hinweis zur wasserrechtlichen Erlaubnis wird dankend zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Antrag wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erstellt. Der Hinweis zur Löschwasserversorgung wird dankend zur Kenntnis genommen. Von einer Löschwasserversorgung über das Rückhaltebecken wird abgesehen. Anstelle dessen wird eine unterirdische Zisterne im Bereich der Zufahrt zur Anlage vorgesehen, die mit dem Brandschutz abgestimmt wurde. Der Verweis auf das Wasserwirtschaftsamt wird dankend zur Kenntnis genommen. Dieses wurde im Verfahren beteiligt. Die Stellungnahme wurde gesondert behandelt. <u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu einer Änderung in der Planzeichnung und in den textlichen Festsetzungen aufgrund der Festsetzung des Rückhaltebeckens.
21.	Stadt Kempten Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt/ Bauordnung vom 15.06.2026	Zu o.g. Vorhaben gibt es aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.	Die Zustimmung zum Bauleitplanverfahren durch die Bauordnung der Stadt Kempten wird begrüßt. <u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu keiner Planänderung.

22.	Stadt Kempten Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt/ Allgemeine Bauverwaltung vom 08.05.2026	da in diesem Bereich ein Durchführungsvertrag Grundlage sein wird, fallen weder Erschließungsbeiträge noch Kostenerstattungsbeträge Naturschutz an. Von Seiten der Beitragsabteilung bestehen somit keine Einwände.	Die Zustimmung zum Bauleitplanverfahren durch das Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt der Stadt Kempten wird begrüßt. <u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu keiner Planänderung.
23.	Staatliches Bauamt Kempten vom 07.05.2026	Wir haben festgestellt, dass nur indirekt das klassifizierte Straßennetz betroffen ist. Wir gehen davon aus, dass durch die geplante Maßnahme es nicht zu einer erheblichen Verkehrssteigerung kommt. Aus diesen genannten Gründen haben wir keine Einwände gegen die geplante Maßnahme.	Die Zustimmung zum Bauleitplanverfahren durch das Staatliche Bauamt Kempten wird begrüßt. Die Einschätzung, dass es zu keiner erheblichen Verkehrssteigerung kommt, ist korrekt. <u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu keiner Planänderung.
24.	Deutsche Flugsicherung Vom 06.05.2026	das Plangebiet liegt ca. 1,1 km von unserer Navigationsanlage DVORDME Kempten entfernt. Aufgrund der Art und der Höhe der Bauvorhaben werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	Die Zustimmung zum Bauleitplanverfahren durch die Deutsche Flugsicherung wird begrüßt. <u>Ergebnis der Abwägung:</u> Es kommt zu keiner Planänderung.

3. Auslegung umweltrelevanter Stellungnahmen und Gutachten

Folgende umweltrelevante Stellungnahmen und Gutachten sind verfügbar:

Schutzgut Mensch:

- Stellungnahme Stadt Kempten, Untere Immissionsschutzbehörde, 13.05.2026.
- Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, 21.05.2026.
- Stellungnahme Stadt Kempten, Amt für Brand- und Katastrophenschutz, 20.05.2026.
- Stellungnahme Landratsamt Oberallgäu, Gesundheitsamt, 06.05.2026.
- Schalltechnisches Gutachten des Büros em-plan; 08/2026

Schutzgut Biologische Vielfalt:

- Stellungnahme Stadt Kempten, Untere Naturschutzbehörde, 22.05.2026.
- Stellungnahme Kreisjagdverband, 20.05.2026.
- Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, 21.05.2026.
- Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung bzw. artenschutzrechtliche Kartierungen/saP; 14.08.2026

Schutzgut Fläche:

- Stellungnahme Regierung von Schwaben, 21.05.2026.
- Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, 21.05.2026.
- Stellungnahme Kreisjagdverband, 20.05.2026.

Schutzgut Boden- und Geomorphologie:

- Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt, 21.05.2026.
- Stellungnahme Stadt Kempten, Untere Bodenschutzbehörde, 20.05.2026.
- Baugrundgutachten der Ingenieurgesellschaft ICP – Geologen und Ingenieure für Wasser und Boden, 13.11.2025.

Schutzgut Wasser:

- Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt, 21.05.2026.
- Stellungnahme Stadt Kempten, Untere Wasserrechtsbehörde, 02.06.2026.
- Stellungnahme Stadt Kempten, Amt für Brand- und Katastrophenschutz, 20.05.2026.
- Baugrundgutachten der Ingenieurgesellschaft ICP – Geologen und Ingenieure für Wasser und Boden, 13.11.2025.
- Entwässerungsplanung mit Regenrückhaltebecken und gedrosselter Ableitung (Vorhaben- und Erschließungsplan, 22.09.2026)
- AwSV-Gutachten des Büros Müller-BBM Industry Solutions GmbH, 14.08.2026

Schutzgut Luft und Klima:

- Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, 21.05.2026.
- Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt, 21.05.2026

Schutzgut Landschaftsbild:

- Stellungnahme Regierung von Schwaben, 21.05.2026.
- Stellungnahme Stadt Kempten, Untere Naturschutzbehörde, 22.05.2026.
- Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, 21.05.2026.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:

- Stellungnahme Allgäu Netz, 21.05.2026.
- Stellungnahme Amprion, 20.05.2026.
- Stellungnahme Vodafone, 22.05.2026
- Stellungnahme Stadt Kempten, Amt für Brand- und Katastrophenschutz, 20.05.2026.

Die Verwaltung empfiehlt, folgende umweltbezogene Stellungnahmen als wesentlich einzustufen und im Rahmen der öffentlichen Auslegung auszulegen:

- Regierung von Schwaben vom 21.05.2026
- Allgäu Netz vom 21.05.2026
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 21.05.2026
- Stadt Kempten, UNB vom 22.05.2026
- Stadt Kempten, Untere Bodenschutzbehörde vom 20.05.2026
- Stadt Kempten, Amt für Brand- und Katastrophenschutz vom 20.05.2026
- Stadt Kempten, Untere Immissionsschutzbehörde vom 13.05.2026
- Stadt Kempten, Untere Wasserrechtsbehörde vom 02.06.2026
- Stellungnahme Kreisjagdverband vom 20.05.2026